



Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

1. Eintragung der Auflösung

Die Auflösung ist umgehend nach dem Auflösungsbeschluss in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Tatsache der Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz "in Liquidation" oder "in Liq." sowie die Liquidatorinnen und Liquidatoren sind im Handelsregister einzutragen, gegebenenfalls auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen, eine Liquidationsadresse sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Art. 63 Abs. 3, 83 und 89 HRegV).

Die Auflösung ist durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für weitere Angaben zur Anmeldung wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH ist dem Handelsregister als Beleg die öffentliche Urkunde über den Auflösungsbeschluss und gegebenenfalls über die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung einzureichen. (Art. 736 Ziff. 2 OR, 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, 83 und 89 HRegV). Bei einer Genossenschaft ist das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnete Protokoll der Generalversammlung über den Auflösungsbeschluss und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung als Beleg einzureichen. Weiter sind dem Handelsregister die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren beglaubigte Unterschriften einzureichen (Art. 911 Ziff. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 HRegV).

2. Liquidation

Die Gesellschaft tritt mit der Auflösung in Liquidation (Art. 738, 821a Abs. 1, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Es ist insbesondere die Publikation eines **einmaligen** Schuldenerufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nach Eintragung und Publikation der Auflösung zu veranlassen (Kontaktadresse: Schweizerisches Handelsamtsblatt, Tel: 058 465 48 00, Homepage mit Kontaktformular: <https://www.amtsblattportal.ch/#!/home>).

3. Eintragung der Löschung

Die Löschung ist von den Liquidatoren nach Beendigung aller Liquidationshandlungen **anzumelden** (Art. 746 OR). Die Löschung kann frühestens nach Ablauf *eines Jahres* nach der Veröffentlichung des Schuldenerufes im SHAB eingetragen werden. Die Löschung kann bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Die Anmeldung der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen (Art. 746 OR).